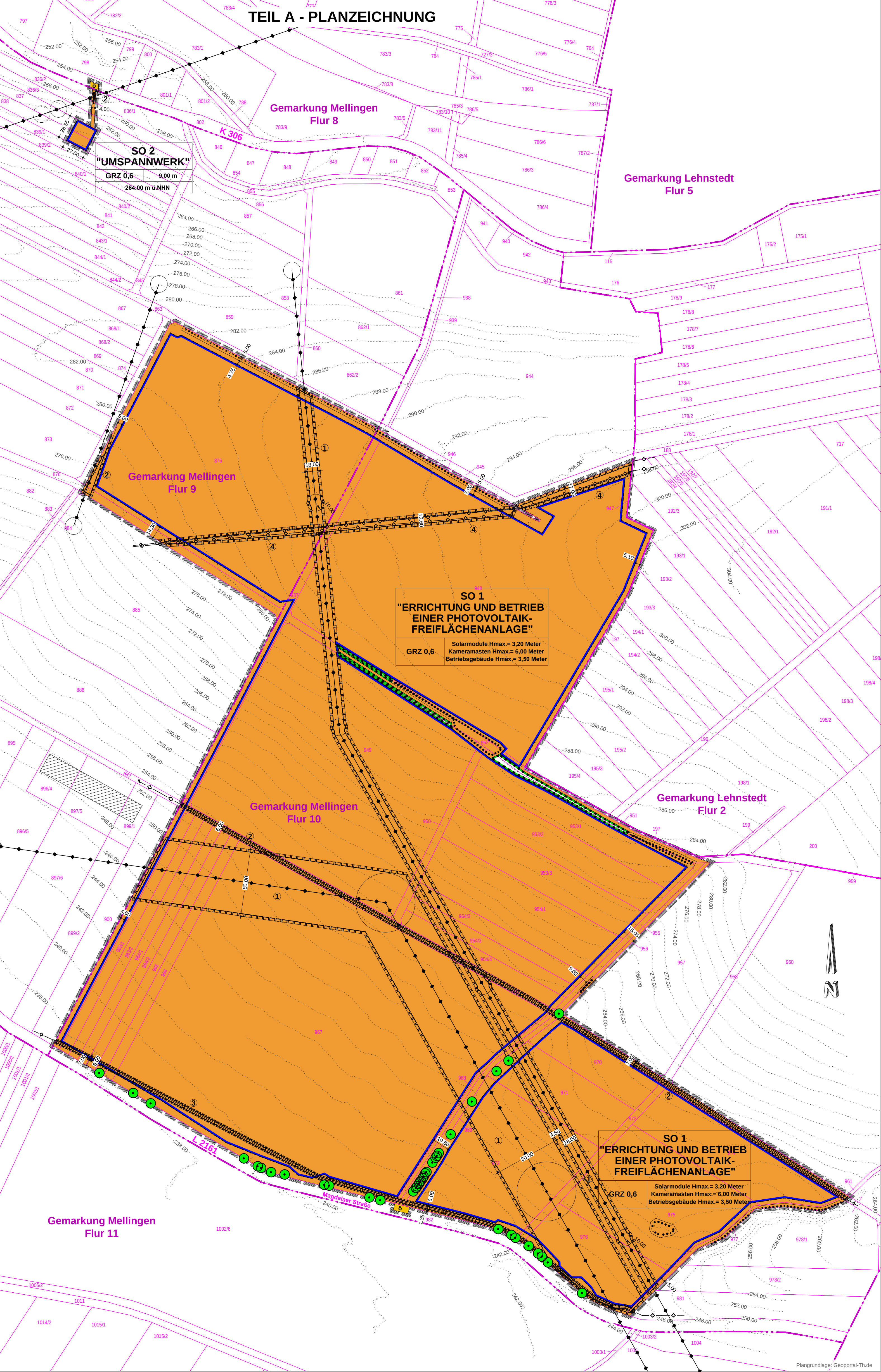


VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie der Gebäudebestand* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.	
Erfurt, den	Thür. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt
Der Gemeinderat der Gemeinde Mellingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik" gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BauGB am 28.03.2022 beschlossen.	
Mellingen, den	Hildebrandt Bürgermeister
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 09.11.2022 bis 09.12.2022 durch Auslage.	
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am 04.10.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.	
Mellingen, den	Hildebrandt Bürgermeister
Der Gemeinderat hat am 09.01.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Mellingen" mit Begründung, gründerischem Fachbeitrag sowie Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.	
Mellingen, den	Hildebrandt Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Mellingen" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit gründerischem Fachbeitrag und Umweltbericht, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.	
Die öffentliche Auslegung ist am 01.02.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.	
Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	
Mellingen, den	Hildebrandt Bürgermeister
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.	
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
Mellingen, den	Hildebrandt Bürgermeister
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.05.2023 den Bebauungsplan "Solarpark Mellingen" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.	
Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2023 gebilligt.	
Mellingen, den	Hildebrandt Bürgermeister
Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung für den Bebauungsplan "Solarpark Mellingen" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land	
vom Az:	erteilt.
Apolda, den	Landratsamt Weimarer Land
Ausfertigung	
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit den Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet.	
Mellingen, den	Hildebrandt Bürgermeister
Die Bekanntmachung der Genehmigung für den Bebauungsplan "Solarpark Mellingen" sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.	
Die Satzung ist am in Kraft getreten.	
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.	
Mellingen, den	Hildebrandt Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 14 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet (SO)
- Zweckbestimmung SO 1: Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Zweckbestimmung SO 2: Umspannwerk

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)
- Grundflächenzahl
- Art der baulichen Nutzung
- maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in Meter
- untere Bezugshöhe über NHN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- öffentliche Straßenverkehrsfläche

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- oberirdisch
- unterirdisch

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhaltung Bäume

7. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Hochspannungsleitungen der Strom-Versorgungsunternehmen
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Mittelspannungsleitungen der Strom-Versorgungsunternehmen
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Fernwasserleitung des Wasserversorgungsunternehmens

8. Hinweise zur Planunterlage (§ 1 Abs. 1 und 2 PlanV)
- Flurstücksnummer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Höhenlinienverlauf mit Höhenangaben (höhen übernommen aus Geoportal-Th.de)
- Mast-Standort (nachrichtliche Übernahme)
- Mast-Standort (nachrichtliche Übernahme)

TEIL B - TEXTTEIL

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text gilt folgendes:

A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, 2 BauGB, §§ 1 - 14 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) festgesetzt:

Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO in der Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.

Zulässig sind im Sondergebiet 1:

- die Errichtung und der Betrieb von freistehenden Solarmodulen mit einer Stahlträgerkonstruktion, welche ohne Fundamentierung in den anstehenden Boden gerammt werden,
- die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen, die für die Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind (Wechselrichter, Speicher- und Transformatorenanlagen, Kameramasten) und sonstige Nebenanlagen wie Zuleitungen und Einfriedungen,
- unbefestigte Wege, welche dem Betrieb und der Unterhaltung des Sondergebietes dienen.

Zulässig sind im Sondergebiet 2:

- die Errichtung und der Betrieb eines 110kV-Umspannwerkes mit Übergabestation einschließlich der erforderlichen Erschließungsfächern.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Planeintrag. Die Fläche der Solarmodule ist dabei senkrecht projiziert anzurechnen.

2.2 Höhen baulicher Anlagen maximal in Meter über der vorhandenen Geländeoberfläche.

Die maximalen Höhen baulicher Anlagen im Sondergebiet 1 betragen:

- Solarmodule 3,20 Meter
- Kameramasten 6,00 Meter
- Betriebsgebäude 3,50 Meter

2.3 Für die unter Punkt 2.2 festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen gilt als Bezugspunkt der höchste Punkt der Schnittlinie des jeweiligen Baukörpers mit der gewachsenen Bodenoberfläche.

Die zulässige Mindesthöhe der Solarmodule über der vorhandenen Geländeoberfläche ist auf 0,80 Meter festgesetzt.

2.4 Die maximale Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet 2 beträgt:

- Umspannwerk 3,00 Meter über 254,00 Meter U.N.N.

3. Bauweise, überbaubare Grundstückflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 14, 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstückflächen

Die Aufstellung von Solarmodulen ist nur innerhalb der in der Planzeichnung definierten Baugrenzen zulässig.

Betriebsgebäude, Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Erlangt der das Sondergebiet 1 querenden 380-kV-Freileitung ist ein Streifen von mindestens 7,50 Meter Breite jeweils beidseitig der Trassenachse sowie von mindestens 35 Meter um die Mastmittelpunkte von jeglicher Bebauung freizuhalten. Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Flächen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB von Bebauung freizuhalten sind, ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen.

5. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2a ThürNatG)

Die im Sondergebiet 1 und 2 zulässigen Wege sind mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. als Schotterrasen oder als wassergebundene Decke) herzustellen.

Im Sondergebiet 1 sind alle Flächen, ausgenommen die für technische Anlagen, Nebenanlagen, Wege und die für die Erhaltung oder Neuanlage von Habitatsorten benötigten Flächen, insbesondere auch die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulanlagen sowie in den Freilichtstreifen der Versorgungsleitungen, als artreiches Extensivgrünland anzulegen.

Die Anlage des Extensivgrünlandes erfolgt nach der Errichtung der technischen Anlagen, indem nach ggf. zuvor erforderlicher Bodenlockerung auf dem bisherigen Ackerland eine arten- und kräuterreiche Grünlandmischung angelegt wird. Zur Erreichung des Grünlandes ist für mäßig frische bis trockene Lagen geeignetes Saatgut aus geobotanischen Herkunften mit einem Kräuteranteil von mindestens 30% zu nutzen.

Nachdem sich eine geschlossene Grasnarbe entwickelt hat, ist das Grünland in eine regelmäßige extensive Nutzung zu nehmen. Diese kann durch Mahd und/oder Beweidung erfolgen (Ausgleichsmaßnahme A1). Die Nutzung ist dabei so zu organisieren, dass sich günstige Habitatbedingungen für möglichst viele Tierarten (gruppen) entwickeln. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Gruppe der bodenbrütenden Vögelarten sowie die Gruppe der Insekten.

Bei ausschließlicher Mahdnutzung sind mindestens ein und maximal zwei Schnitte jährlich durchzuführen. Der erste Schnitt soll alternierend erfolgen und zum Schutz von brütenden Vögeln nicht vor dem 21. Juni begonnen werden. Alternierend bedeutet, dass zunächst nur jede zweite Modulreihe gemäht wird. Die Mahd der verbleibenden Modulreihen erfolgt nach etwa zwei Wochen. Falls ein zweiter Schnitt erfolgt, ist dieser erst im Spätherbst durchzuführen. Bei allen Schnitten ist das Mahdgut zu entnehmen und darf nicht auf der Fläche verbleiben. Ein Mulchen der Flächen sowie der Einsatz giftigerer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Eine Beweidung ist ausschließlich mit Schafen durchzuführen. Hierbei ist ein Viehbesatz von 0,5 GV je ha nicht zu überschreiten. Möglich ist auch eine kombinierte Mahd-Weidung mit Beginn der Beweidung nach dem ersten Schnitt.

Die nicht mit Modulen zu bebauenden Freilichtstreifen der Versorgungsleitungen (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Flächen Nr. 1 bis 4) sind sowohl bei Mahd als auch bei Beweidung im Spätherbst vor Beginn der Vegetationsruhe noch einmal zu mähen.

Eine nächtliche Beleuchtung des Sondergebietes ist nicht zulässig.

6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) und Abs. 6 BauGB)

Am nördlichen Rand des Sondergebietes 1 ist auf dem hierfür zeichnerisch festgesetzten, 5 Meter breiten und ca. 250 Meter langen Flächenstreifen eine zweireihige, lückige Feldhecke anzulegen (Ausgleichsmaßnahme A2).

Auf 60% der Länge des Flächenstreifens sind Feldheckenabschnitte mit Längen von 20 bis 100 Meter anzulegen. Hierzu sind mit Abständen von 1 bis 1,5 Meter zueinander standorthemische Strauch- und Kleinbaumarten gemäß Aveniste 1 anzupflanzen.

Auf 40 % des Flächenstreifens sind krautige Ruderaläume zu belassen. Diese Säume können einmal jährlich, im Spätherbst, gemäht werden.

ARTENLISTE 1

Bäume (HSL, 3a verpfl., SU 10-12)

Wildapfel (Malus sylvestris)

Wildbirne (Pyrus pyramidalis)

Gewöhnliche Mehlbeere (Sorbus aria)

Sträucher (verpflanz., 50-80 cm hoch)

Hundsbrosen (Rosa canina)

Bibernellrose (Rosa pimpinellifolia)

Kornelkirsche (Cornus mas)

Schlehe (Prunus spinosa)

Weißdorn (Crataegus spec.)

Hasel (Corylus avellana)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Salweide (Salix caprea)

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Fläche 1:

- vorgesehene Art der Inanspruchnahme der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen: Stromversorgung 380kV-Leitung
- Begünstigter: Strom-Versorgungsunternehmen

Fläche 2:

- vorgesehene Art der Inanspruchnahme der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen: Stromversorgung 110kV-Leitung
- Begünstigter: Strom-Versorgungsunternehmen

Fläche 3:

- vorgesehene Art der Inanspruchnahme der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen: Stromversorgung Mittelspannungs-Leitung und Glasfaser-Kabel
- Begünstigter: Versorgungsunternehmen

Fläche 4:

- vorgesehene Art der Inanspruchnahme der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen: Fernwasserleitung OFL 05, DN 600 St mit Fernwirkkabel
- Begünstigter: Fernwasser-Versorgungsunternehmen

8. Zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit von festgesetzten Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf 30 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage begrenzt.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die bauliche Nutzung als Sondergebiet weiter zulässig, soweit ein Weiterbetrieb der Anlage geplant ist. Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung endet mit der Einstellung des Anlagenbetriebs.

Erlidet die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sondergebiet, wird als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

9. Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Sondergebietes 1 mit einer Fläche 53,48 ha umfasst in der Gemarkung Mellingen, Flur 9 das Flurstück 875 und eine Teilfläche des Flurstücks 876 sowie in der Gemarkung Mellingen, Flur 10 die Flurstücke 937, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976 und 977 sowie zur Erschließung des Plangebietes eine Teilfläche des Flurstücks 982 in der Flur 10 der Gemarkung Mellingen.

Der Geltungsbereich des Sondergebietes 2 mit einer Fläche 0,1 ha umfasst in der Gemarkung Mellingen, Flur 9 Teileflächen der Flurstücke 836/1, 836/2, 836/3, 837 und 838 sowie zur Erschließung des Plangebietes eine Teilfläche des Flurstücks 802 in der Flur 8 der Gemarkung Mellingen.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 88 ThürBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Einfriedungen

Die Errichtung von Einfriedungen ist bis zu einer Höhe von 2,35 m über der Oberkante Erdboden zulässig. Die Errichtung eines Überstegschutzes ist zulässig.

Um Kleinsägen und Reptilien einen Wechsel zu ermöglichen, sind Einfriedungen ohne Sockel zu errichten. Zaunelemente sind mit einem Abstand von mind. 15 cm zu Bodenbefestigung zu errichten.

Einfriedungen sind als landschaftsfähige und transparente Zaune in dezenten und matten Naturfarben wie z.B. braun und grün oder als Metallzäune zulässig.

Massive Einfriedungen wie z.B. Mauern oder Sockel sind nicht zulässig.

Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

C) HINWEISE

1. Meldepflicht von Bodendenkmälen §§ 16-21 Thür. Denkmalschutzgesetz

Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmäle wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Stängelreste, Skelettreste) sind das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land unverzüglich zu verständigen. Erdarbeiten bedürfen der archäologischen Begleitung durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und sind der Behörde rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.

2. Bei Bekanntwerden / Auffinden von Abfalllagern (Schadstoffkontaminierte Medien) und/oder Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen in Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtenwasser ist das Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Bahnhofstraße 29, 99510 Apolda unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

3. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

4. Hinweise zum Artenschutz

Zur Minimierung des Risikos eines baubedingten Zugriffs auf bodenbrütende Vogelarten, insbesondere die Feldlerche, darf die Inanspruchnahme der bisherigen Ackerflächen sowie weggehender Ruderalräume nur außerhalb der Brutzeit, das bedeutet, im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar, erfolgen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Vorhabenflächen rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit zu einer Schwarzbrache umzuwandeln und sie damit als Brutattrakt unattraktiv zu machen. Unter dieser Bedingung kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb der Brutzeit begonnen werden.

Um baubedingte Störungen der Brutvogelfauna des „Vogelholzes“ auszuschließen, sind auf den Flurstücken 875 (Flur 9, Gemarkung Mellingen) und 948 (Flur 10, Gemarkung Mellingen) im nördlichen Teil des Sondergebietes 1 alle Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen.

Nach Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage ist für das vollständige Anlagengelände ein 5-jähriges Monitoring zur Erfassung von Brutten der Feldlerche durchzuführen. Hierzu sind jährlich, zwischen März und Juli, mindestens 5 Begehungen des Anlagengeländes durch eine fachkundige Person durchzuführen. Im Rahmen der Begehungen ist auch die Einhaltung der für das Grünland unter und zwischen den PV-Modulen festgesetzten Bewirtschaftungsregeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich zu dokumentieren und der Unteren Denkmalschutzbehörde bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres zur Kenntnis zu geben.

5. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens in dem auf den Beginn des Vorhabens folgenden Jahr abzuschließen.

6. Der bei Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist zu sichern und wiederzuverwenden (gemäß DIN 18915 und ZTV-LA-StB 99). Die Zwischenlagerung des Mutterbodens darf gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenermaterial - in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m zu erfolgen. Das Bodenermaterial ist vor Verunreinigung und Verdichtung zu schützen. Bei einer Lagerungsdauer über 6 Monate ist die Miete mit befestigten, winterhartem und stark wasserzähenden Pflanzen zu begrünen.

7. Geologische Untersuchungen - Erdtauchbohrungen (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologielandtagssatz § 9 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar, anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchergebnisse, Logpläne u.a.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert an die Behörde zu übergeben.

8. Während der Bauarbeiten ist unmittelbares Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebietes zu vermeiden. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.

9. Die Begründung dient der Darlegung des Bebauungsplanes.

Mellingen, den Hildebrandt
Bürgermeister

GEMEINDE MELLINGEN in VG "Mellingen"

BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK MELLINGEN"

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1977 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

- Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1977 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

- Planzonenverordnung (PlanVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

- Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

- Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPG) vom 11. Dezember 2012, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 473)

- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 91 neu gefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)

- Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKliMaG) vom 18. Dezember 2018

- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. Juli 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2019, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)

- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489)

- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277)

- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415)

- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN, unmaßstäblich

Quelle: GDI/TH

entwurf
Fries

gezeichnet
Prill

datum
März 2023

projekt
222.518

blatt

1

massstab
1 : 2.500

planungsgruppe 91

ingenieurgesellschaft

landschaftsarchitekten | stadtplaner | architekten

www.planungsgruppe91.de

info@planungsgruppe91.de

verfahrensträger

Gemeinde Mellingen

über: VG Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134a, 99441 Mellingen

projekt

BEBAUUNGSPLAN

"SOLARPARK MELLINGEN"

planbezeichnung

SATUNGSSEXEMPLAR

Teil A - Planzeichnung

Teil B - Textteil

planverfasser

planungsgruppe 91

Jägerstr. 7 | 99087 Gotha | T 03621 - 29159 | F 03621 - 29160

H/B = 750 / 920 (0.69m²)